**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/6218**

12. 01. 90

Sachgebiet 751

# Beschlußempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

## zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
## — Drucksache 11/3990 —

## Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial

### A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 13. Juni 1980 unterzeichnet. Das Übereinkommen dient dem Schutz von Kernmaterial. Es legt Anforderungen an den Schutz bei internationalen Transporten von Kernmaterial fest, verpflichtet die Vertragsstaaten zur internationalen Kooperation bei Entwendung oder der Drohung mit einer Entwendung von Kernmaterial und regelt die nationale und internationale Strafverfolgung bei kriminellen Handlungen, die im Zusammenhang mit Kernmaterial stehen.

### B. Lösung

Das Vertragsgesetz schafft die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens.

Damit die Bundesrepublik Deutschland den Strafbarkeitsverpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen ergeben, nachkommen kann, wird das Vertragsgesetz gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung durch Einfügung der Artikel 1 a und 1 b ergänzt.

**Einstimmigkeit bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN**

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

wurden nicht erörtert

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/3990 — mit folgender Maßgabe und im übrigen unverändert anzunehmen:

Nach Artikel 1 sind folgende Artikel 1a und 1b einzufügen:

‚Artikel 1a

§ 311d Abs. 1, 2 und 4 sowie § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten mit folgender Maßgabe:

Einer Rechtsvorschrift, Untersagung, Anordnung, Auflage oder Genehmigung im Sinne des § 311d Abs. 4 und des § 328 Abs. 1 steht eine außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlassene Rechtsvorschrift oder ergangene Untersagung, Anordnung, Auflage oder Genehmigung gleich.

Artikel 1b

In § 126 Abs. 1 Nr. 7 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, ber. S. 1160), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Verweisung „des § 316b Abs. 1, des § 317 Abs. 1 oder des § 318 Abs. 1" durch die Verweisung „des § 311a Abs. 4, des § 311d Abs. 1, des § 316b Abs. 1, des § 317 Abs. 1 oder des § 318 Abs. 1" ersetzt.'

Bonn, den 6. Dezember 1989

**Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

| **Dr. Göhner** | **Dr. Friedrich** | **Schütz** | **Frau Dr. Segall** | **Frau Wollny** |
|---|---|---|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter | | | |

## Bericht der Abgeordneten Dr. Friedrich, Schütz, Frau Dr. Segall und Frau Wollny

### I.

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 140. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. April 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß sowie an den Ausschuß für Forschung und Technologie überwiesen.

2. Der Bundesrat hatte in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 Stellung genommen.

3. Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 27. September 1989 mit der Vorlage befaßt und empfohlen, den um die Artikel 1a und 1b ergänzten Gesetzentwurf anzunehmen. Die vom Rechtsausschuß empfohlene Gesetzesfassung entspricht folglich der aus der vorstehenden Beschlußfassung ersichtlichen Fassung.

   In seiner Stellungnahme hat der Rechtsausschuß die vorgeschlagene Ergänzung wie folgt begründet:

   Im Zusammenhang mit den Beratungen des Gesetzentwurfs im Rechtsausschuß des Bundesrates sind Zweifel aufgetaucht, ob durch das bestehende Strafrecht die Verpflichtungen aus Artikel 7 und 8 des Übereinkommens ausreichend erfüllt werden. Eine erneute Überprüfung hat ergeben, daß in zwei Punkten Lücken bestehen. Die Artikel 1a und 1b sollen diese Lücken schließen.

   **Zu Artikel 1a**

   Artikel 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens verpflichtet jeden Vertragsstaat, bestimmte vorsätzlich begangene Handlungen beim Umgang mit Kernmaterial i. S. des Artikels 1 des Übereinkommens unter Strafe zu stellen. Diese Verpflichtung wird für Inlandstaten abgedeckt durch die §§ 211ff., 223ff., 303, 310b, 311a, 311d, 328 und 330 des Strafgesetzbuches (StGB). Auf Auslandstaten von Deutschen und von Ausländern bei Nichtauslieferung (vgl. die Verpflichtungen aus Artikel 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Übereinkommens) können die §§ 311d und 328 StGB wegen ihrer verwaltungsakzessorischen Ausgestaltung nicht angewandt werden. Diese Tatbestände bauen auf Verstößen gegen Rechtsvorschriften, Untersagungen etc. auf. Entsprechend dem Anwendungsbereich der zugrundeliegenden Regelungen des Atomrechts sind diese in ihrer Reichweite auf das Inland beschränkt und führen damit zu einer entsprechenden Beschränkung des Anwendungsbereichs der §§ 311d und 328 StGB. Um diese Strafvorschriften auf in einem anderen Staat begangene Verstöße anwendbar zu machen, sollen dort erlassene Rechtsvorschriften, Untersagungen etc. inländischen Rechtsvorschriften, Untersagungen etc. als Anknüpfungspunkt für strafbares Verhalten gleichgestellt werden (ähnlich die Lösung des niederländischen Rechts). Entsprechend der Verpflichtung aus dem Übereinkommen wird diese Gleichstellung auf Vorsatztaten beschränkt.

   **Zu Artikel 1b**

   Artikel 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Buchstabe e, Unterabsatz 1 des Übereinkommens verpflichtet jeden Vertragsstaat, bestimmte schwerwiegende Drohungen unter Strafe zu stellen. Diese Verpflichtung ist weitgehend abgedeckt durch § 126 Abs. 1, § 240 Abs. 3 und § 241 Abs. 1 StGB. Eine Ergänzung des § 126 Abs. 1 Nr. 7 StGB durch Einbeziehung des § 311a Abs. 4 StGB und des § 311d Abs. 1 StGB soll eine Lücke bei einer Drohung, Sachen durch ionisierende Strahlen zu schädigen bzw. in ihrer Brauchbarkeit zu beeinträchtigen, schließen.

   Rechtliche, insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken hat der Rechtsausschuß nicht erhoben.

   Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 1989 den Gesetzentwurf der Bundesregierung beraten und einstimmig beschlossen, diesem zuzustimmen.

### II.

Das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial ist unter Beteiligung von Vertretern aus 58 Staaten — unter diesen auch die Bundesrepublik Deutschland — sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation im Zeitraum von 1977 bis 1979 in Wien ausgehandelt worden. Das Übereinkommen, von der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1980 und weiteren 46 Staaten unterzeichnet, trat nach der Ratifizierung durch 21 Staaten am 8. Februar 1987 in Kraft.

Das Übereinkommen verwirklicht den Schutz von Kernmaterial durch folgende Elemente:

— Festlegung von Schutzanforderungen beim internationalen Transport von Kernmaterial;

— Verpflichtung zur internationalen Zusammenarbeit im Fall von Entwendung oder Drohung mit einer Entwendung von Kernmaterial;

— nationale und internationale Strafverfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Kernmaterial.

### III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 67. Sitzung am 6. Dezember 1989 den Gesetzentwurf beraten.

Bei der Vorlage ihres Gesetzentwurfes war die Bundesregierung zunächst davon ausgegangen, daß die Bundesrepublik Deutschland den aus dem Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen auf der Basis des derzeit geltenden Rechts nachkommen könnte, das Übereinkommen insofern keine Gesetzesänderungen erforderte.

Im Gesetzgebungsverfahren kam es zu Zweifeln, ob das geltende Strafrecht die aus den Artikeln 7 und 8 des Übereinkommens übernommenen Verpflichtungen erfüllt. Die Bundesregierung konstatierte zwei Gesetzeslücken. In einem Schreiben vom 20. September 1989 an den federführenden Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, das Grundlage dessen Beratungen bildete und zuvor schon in die Beratungen des mitberatenden Rechtsausschusses eingeflossen war, regte die Bundesregierung die Schließung dieser Gesetzeslücken durch Einfügen der aus der vorstehenden Beschlußempfehlung ersichtlichen Artikel 1 a und 1 b in die Gesetzesvorlage an und unterbreitete entsprechende Formulierungshilfen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit schloß sich, wie bereits zuvor der mitberatende Rechtsausschuß, diesen Erwägungen an.

Bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, im übrigen einstimmig, beschloß der Ausschuß, dem Deutschen Bundestag die Annahme des um die — aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen — Artikel 1 a und 1 b ergänzten Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Bonn, den 6. Dezember 1989

**Dr. Friedrich** **Schütz** **Frau Dr. Segall** **Frau Wollny**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333